



buero-iiib2@bmwi.bund.de

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: [REDACTED]
Gesch.Z.: [REDACTED]
Telefon : [REDACTED]
Fax:
Internet: www.mwe.brandenburg.de
[REDACTED]@mwe.brandenburg.de

Potsdam, 12. Juli 2019

Einleitung der Länder- und Verbändeanhörung zum Entwurf der Innovationsausschreibungsverordnung (InnAusV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie vielen Dank für die Übersendung des Entwurfes einer Verordnung zu den Innovationsausschreibungen und zur Änderung weiterer energierechtlicher Verordnungen.

Nach dem Inhalt des Referentenentwurfs sollen mit den Innovationsausschreibungen neue Preisgestaltungsmechanismen und Ausschreibungsverfahren eingeführt und erprobt werden, die bisher im EEG 2017 noch keine Anwendung gefunden haben.

Grundsätzlich wird begrüßt, dass mit dem neuen Instrument der fixen Marktprämie und der Aussetzung der Vergütungen bei negativen Preisen Anlagenbetreiber höhere Risiken tragen und die erneuerbaren Energien stärker in den Strommarkt integriert werden sollen.

Die InnAusV nach Artikel 1 ermöglicht nach § 1 Absatz 2 Satz 2 die Abgabe von Geboten für Kombinationen oder Zusammenschlüsse verschiedener erneuerbarer Energien, sofern sich diese am selben Standort befinden. Nach dem Verordnungstext ist es jedoch nicht zwingend erforderlich, dass solche Mischgebote abgegeben werden. Durch diese Ausgestaltung ist nach unserer Ansicht zu befürchten, dass aufgrund der schwierigen Lage bei den Genehmigungen zur Errichtung von Windenergieanlagen und der gegenwärtig niedrigen Errichtungskosten bei Solaranlagen ausschließlich Gebote für PV-Anlagen einen Zuschlag erhalten werden. Hier wäre

zu überlegen, ob nicht eine andere Regelung gefunden werden kann, z. B. über eine Quote, die es sicherstellt, dass auch ein bestimmter Anteil für Mischgebote einen Zuschlag erhält.

Das Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg bedauert, dass in der InnAusV neben der Möglichkeit der Teilnahme für Mischangebote an Innovationsausschreibungen keine anderen „innovativen“ Instrumente zur Abgabe von Geboten aufgeführt werden. Hier wäre zum Beispiel an die Möglichkeit zu denken, dass Gebote für Windenergieanlagen an Land abgegeben werden dürfen, wenn der Betrieb einer oder mehrerer Windenergieanlagen an den Betrieb einer Power-to-X-Anlage gekoppelt ist. Damit wäre es möglich, überschüssigen Windstrom zu nutzen, um zum Beispiel grünen Wasserstoff herzustellen. Wenn die Erneuerbaren beispielsweise an windreichen Tagen zu viel Strom erzeugen, verfällt dieser Überschuss größtenteils. Würde man ihn aber mit Hilfe der Elektrolyse in Wasserstoff umwandeln, könnte die Energie gespeichert und transportiert werden.

In § 3 Absatz 2 wird nicht verständlich, warum die Regelungen zu den Höchstwerten bei Solar- und Biomasseanlagen für anwendbar erklärt werden und bei Windenergieanlagen an Land nicht. Hier sollte eine Erläuterung in der Begründung erfolgen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass der Referentenentwurf wie folgt korrigiert werden sollte:

Der § 3 Absatz 2 enthält eine unrichtige Verweisung. Es wird auf einen Anspruch nach § 7 Absatz 2 verwiesen. § 7 enthält jedoch keinen Absatz 2. Die unzutreffende Verweisung auf § 7 Absatz 2 findet sich auch in § 3 Absatz 4 Satz 3. In § 8 Absatz 1 muss das Wort „Gebotswerts“ durch das Wort „Gebotswert“ ersetzt werden. In der Begründung zum Gesetzentwurf B Besonderer Teil zu § 9 (Bekanntgabe der Zuschläge und Werte) muss die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 9“ ersetzt werden. Nach dem Wort „5-Jahres-Future“ muss das Wort „bekanntgegeben“ eingefügt werden. In § 11 Satz 2 sollten die Wörter „diesen Fällen“ durch die Wörter „diesem Fall“ ersetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

